

**9412/AB**  
Bundesministerium vom 31.03.2022 zu 9652/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.096.872

Wien, 30.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9652 /J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter betreffend Komplikationen in der laufenden Pensionsberechnung wie folgt:

**Frage 1:**

**Sind Ihrem Ministerium die oben geschilderten Fälle bekannt?**

- a) Wenn ja, wie kam es dazu?**
- b) Wie viele Fälle gab es bis dato insgesamt?**
- c) Welche Konsequenzen wurden Ihrerseits daraus gezogen?**

---

Meinem Ressort ist aus dem Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung bis dato lediglich eine einzige diesbezügliche, an das Bürgerservice gerichtete Anfrage bekannt.

**Frage 2:**

**Wann kann mit der endgültigen Kundmachung im Bundesgesetzblatt gerechnet werden?**

Die Kundmachung des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I erfolgte am 14.02.2022 mit BGBl I Nr.10/2022.

**Frage 3:**

**Wann kann mit der konkreten Aufrollung der bereits vorhandenen Fälle gerechnet werden?**

Der Vollzug der hier in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen obliegt den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung. Ich gehe aber jedenfalls davon aus, dass mit dieser Umsetzung unmittelbar nach erfolgter Kundmachung im Bundesgesetzblatt begonnen wurde.

**Frage 4:**

**Gibt es Ihrerseits konkrete Pläne, Projekte, Vorhaben etc. damit es künftig nicht noch einmal zu solchen Fällen kommen wird?**

- a) Wenn ja, welche?**
- b) Wann kann mit der konkreten Umsetzung dieser Pläne, Projekte, Vorhaben etc. gerechnet werden?**

Dass mit der praktischen Umsetzung einer gesetzlichen Maßnahme erst nach deren Kundmachung im Bundesgesetzblatt begonnen wird, entspricht in vollem Umfang dem Rechtsstaatsprinzip. Den Kern des rechtsstaatlichen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung bildet das Legalitätsprinzip gem. Art. 18 B-VG, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf. Jeder Verwaltungsakt muss durch eine geltende gesetzliche Regelung gedeckt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch



